

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-301/24 – 1

Rechtssache C-301/24 (Pailvier)ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

26. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Luxemburg)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. April 2024

Kassationsbeschwerdeführer:

AH

CJ

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Caisse pour l'avenir des enfants

Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache C-301/24:

Die Kassationsbeschwerdeführer – die Mutter und der Stiefvater von zwei Kindern, für die der Kindergeldantrag gemäß Art. 269 und 270 des luxemburgischen Code de la sécurité sociale (Sozialversicherungsgesetzbuch) in der durch das Gesetz vom 23. Juli 2016 geänderten Fassung abgewiesen wurde – wohnen gemeinsam in Frankreich.

Die auf das Unionsrecht gestützten Kassationsbeschwerdegründe sind in den Rechtssachen C-297/24 bis C-306/24 identisch.

Die Vorlagefragen sind in allen Rechtssachen C-296/24 bis C-307/24 identisch.

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Die Begründung der Vorlageentscheidung (mit der Überschrift „Antwort der Cour de cassation [Kassationsgerichtshof, Luxemburg]“) ist in allen Rechtssachen C-296/24 bis C-307/24 identisch, mit Ausnahme des Abschnitts, der sich auf das angefochtene Urteil bezieht und in der vorliegenden Rechtssache C-301/24 wie folgt lautet (S. 7 und 8 der Vorlageentscheidung):

„Unter Anwendung dieses Kriteriums hat das Berufungsgericht zur Begründung der Entscheidung, das Kindergeld nicht zu gewähren,

- implizit, aber notwendigerweise entschieden, dass die Beweise für das Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zwischen dem Grenzgänger und der Mutter der Kinder und für das Bestehen eines gemeinsamen Wohnsitzes des Grenzgängers, seiner Partnerin und der Kinder, diese Umstände einzeln oder zusammengenommen, nicht belegten, dass die Bedingung erfüllt sei,
- entschieden, dass der Nachweis, dass einem der Kinder ein Stipendium gewährt worden sei, nicht beweise, dass die Bedingung erfüllt sei, da das Stipendium auf der Grundlage anderer Kriterien als dem Aufkommen für den Unterhalt des Kindes vergeben worden sei,
- festgestellt, dass beide leiblichen Elternteile zum Unterhalt der Kinder beitragen, da die Mutter berufstätig sei, auch wenn sie über einen längeren Zeitraum von der Krankenversicherung Krankentagegeld erhalten habe, und der Vater indexierte Unterhaltszahlungen für die Kinder leiste und über ein erweitertes Unterbringungs- und Besuchsrecht verfüge,
- entschieden, dass der Nachweis der von den Kassationsbeschwerdeführern im Interesse der Patchwork-Familie getätigten Zahlungen (im Zusammenhang mit dem Besuch eines Tierparks, dem Aufenthalt in einem Vergnügungspark, der Rückzahlung des Immobiliendarlehens und den Kosten für die Anmietung eines Autos), die teils Kosten für Annehmlichkeiten und teils haushaltsübliche Ausgaben darstellten, nicht belege, dass AH für den Unterhalt der Kinder aufkommen müsse,
- entschieden, dass die bloße Erklärung des leiblichen Vaters über die von AH geleistete finanzielle Unterstützung irrelevant sei, da es Aufgabe der Sozialgerichte sei, anhand der ihnen präsentierten Tatsachen festzustellen, ob die leiblichen Eltern oder der Stiefvater für den Unterhalt der Kinder aufkommen“.